

Verpflichtungszusage Z-5282

Freigabe des Zusammenschlusses Recticel SA/NV; FoamPartner Group
mit Verpflichtungszusagen (Auflagen) in Phase 1

Freigegeben am 26.03.2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundswettbewerbsbehörde

Wien, März 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

Freigabe mit Verpflichtungszusagen	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Verpflichtungszusagen nach § 17 Abs. 2 S. 2 KartG 2005	5
Präambel	5
Verpflichtungszusagen	6
VERPFLICHTUNG SZUSAGE I	6
VERPFLICHTUNG SZUSAGE II	12
1.3 Veröffentlichung der Auflagen	13

Freigabe mit Verpflichtungszusagen

1.1 Einleitung

Recticel SA/NV und ihre mittelbare 100%-ige Tochtergesellschaft Recticel Dämmsysteme GmbH (beide nachfolgend gemeinsam „Erwerberin“ bzw. „Recticel“) beabsichtigen sämtliche Anteile und alleinige Kontrolle über FoamPartner Switzerland AG (Wolfhausen/CH) sowie deren deutsche Gesellschaften FoamPartner Germany GmbH (Duderstadt/D), FoamPartner Leverkusen GmbH (Leverkusen/D), FoamPartner Delmenhorst GmbH (Delmenhorst/D), FoamPartner Converting Center GmbH (Duderstadt/D; die letztgenannten nachfolgend zusammen mit FoamPartner Schweiz bezeichnet als „FoamPartner“ sowie diese gemeinsam mit Recticel „Anmelder“) zu erwerben.

Das Vorhaben betrifft Herstellung und Vertrieb von Schaumstoffen - überwiegend - aus Polyurethan (PU) für im Wesentlichen zwei Endanwendungen, nämlich technische und Komfortanwendungen.

Die BWB erhielt Stellungnahmen hinsichtlich wettbewerblicher Bedenken der Eurofoam GmbH, welche im Eigentum der Greiner AG steht, und bis 2020 noch ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen der Greiner AG und Recticel war. Die Bedenken von Eurofoam zielten insbesondere darauf ab, dass der Zusammenschluss zu einer marktbeherrschenden Stellung von Recticel mit substantiellen Preiserhöhungsspielräumen in den relevanten Produktmärkten führe und vertikale Marktabschottungseffekte vorgezeichnet seien.

Die Zusammenschlussanmelder haben den Amtsparteien Verpflichtungszusagen vorgeschlagen, die einem Markttest unterzogen wurden. Mit nachfolgenden Verpflichtungszusagen soll möglichen negativen Konsequenzen des angemeldeten Zusammenschlussvorhabens entgegengewirkt werden, indem eine fortgesetzte Belieferung der österreichischen Kunden durch die Anmelder sichergestellt wird.

Die Verpflichtungszusagen sind ausreichend, um eine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen zu verhindern. Der Zusammenschluss BWB/Z-[Z-5282] wurde daher unter Verpflichtungszusagen mit 26.3.2021 freigegeben.

1.2 Verpflichtungszusagen nach § 17 Abs. 2 S. 2 KartG 2005

Die von den Anmelderinnen vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen lauten, wie folgt:

Präambel

Technische Schaumstoffe kommen in einer großen Bandbreite von Produkten mit einfachen Anwendungen (Scheuerschwämme, Farbrollen etc) sowie in komplexen Anwendungen wie in Bremskraftverstärkern, Abgasfiltern (automotive Anwendungen), Klimaanlage und keramischen Filtern (nicht automotive Anwendungen) zum Einsatz. Technische Schaumstoffe müssen dabei oft besondere Eigenschaften wie Emissionsarmut, erhöhten Flammwiderstand, besonderen Härtegrad oder Reißfestigkeit oder Dämmqualitäten für Lärm/Hitze etc aufweisen.

Die Zusammenschlusswerber Recticel SA/NV („Recticel“) und FoamPartner Switzerland AG, FoamPartner Germany GmbH, FoamPartner Leverkusen GmbH, FoamPartner Delmenhorst GmbH und FoamPartner Converting Center GmbH (gemeinsam „FoamPartner“) sind im Bereich der technischen Schaumstoffe nach den Ermittlungen der BWB engste Wettbewerber in dem Sinne, dass beide Unternehmen mit ihren Produktpaletten den größten Teil der komplexen Anwendungen für technische Schaumstoffe abdecken. Die Marktbefragung der BWB hat ergeben, dass ein Lieferantenwechsel im Bereich technischer Schaumstoffe mit längerer Vorbereitungszeit verbunden ist und dass Unternehmen - insbes bei fehlenden Lieferalternativen - vom Bezug der Schaumstoffe bei Recticel und/oder FoamPartner abhängig sind, weil die Entwicklung entsprechender Werkstoffe durch neue Hersteller bis zu drei Jahren dauern kann.

Die nachfolgenden Verpflichtungszusagen sollen daher möglichen negativen Konsequenzen des angemeldeten Zusammenschlussvorhabens in Form von Preiserhöhungen oder Reduktionen von Kontingenten/Produktlinien vorbeugen, in dem eine fortgesetzte Belieferung der österreichischen Kunden von den Anmeldern zugesagt wird. Die Dauer der Verpflichtungszusagen von drei Jahren wird den Marktteilnehmern ausreichend Zeit geben, um allfällig erforderliche Anpassungen der Bezugsquellen oder auch erforderliche Produktentwicklungen vorzunehmen.

Verpflichtungszusagen

Die von der Anmelderin vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen lauten wie folgt:

Da die Amtsparteien nach vorläufiger Einschätzung wettbewerbliche Bedenken hinsichtlich bestimmter nachbehandelter und Spezialschaumstoffprodukte aus Polyurethan geäußert haben, bei denen die Zusammenschlusswerber nach Vollzug des Zusammenschlusses möglicherweise nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt sein könnten, erklären sich die Zusammenschlusswerber – ausschließlich im Interesse einer raschen Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch die Amtsparteien – dazu bereit, die nachfolgenden Verpflichtungszusagen I und II gemäß § 17 Abs. 2 (2. Satz) KartG 2005 für eine Dauer von drei Jahren vom Wegfall des Durchführungsverbots an abzugeben.

Das Zusagenangebot ist nur bindend, wenn die Amtsparteien keinen Prüfungsantrag zur Einleitung einer „Phase II“ beim Kartellgericht stellen.

VERPFLICHTUNGSZUSAGE I

Recticel SA/NV („Recticel“) wird die Eurofoam GmbH („Eurofoam“) sowie die mit Eurofoam konzernverbundenen Unternehmen für eine Dauer von drei Jahren vom Wegfall des Durchführungsverbots an unter den folgenden Bedingungen weiterhin mit bestimmten retikulierten und Spezialschaumstoffen beliefern. Zu diesem Zweck verpflichtet sich Recticel, die Erfüllung dieser Verpflichtungszusage I entweder direkt oder – für den Fall, dass Recticel aus welchem Grund auch immer nicht in der Lage sein sollte, die Verpflichtungszusage I entsprechend den folgenden Bedingungen zu erfüllen – durch ein mit Recticel konzernverbundenes Unternehmen, sohin nach Durchführung des Zusammenschlussvorhabens insbesondere auch durch FoamPartner, sicherzustellen.

- **Liefergegenstand:** Recticel wird die nachfolgend aufgeführten retikulierten Schaumstoffe und Spezialschaumstoffe an Eurofoam liefern, die im Rahmen der bisher bestehenden Lieferbeziehung von Recticel an Eurofoam geliefert wurden bzw. deren Lieferung vertraglich zugesichert war. Festgehalten wird, dass die Verpflichtungszusage I die zwischen Recticel und Eurofoam bestehende Lieferbeziehung, soweit ihre Bestimmungen über die hier definierten Bedingungen hinausgehen, nicht berührt.

Nr.	Recticel-Produkt	Produktbeschreibung
1	Bulfast T35 H	UV-beständiger Schaumstoff für Textilindustrie, z.B. für Polstereinlagen für BHs
2	Bulpren C 28520	Filterschaumstoffe, teilweise für Keramikfilter
3	Bulpren C 28720	
4	Bulpren C 28800	
5	Bulpren C 31300	
6	Bulpren C 31410	
7	Bulpren C 31450	
8	Bulpren C 32138	
9	Bulpren C 32175	
10	Bulpren C 32240	
11	Bulpren C 32315	
12	Bulpren C 32520	
13	Bulpren D 32062	
14	Bulpren D 32089	
15	Bulpren D 32133	
16	Bulpren D 32190	
17	Bulpren D 32280	
18	Bulpren D 32450	
19	Bulpren R 31084	
20	Bulpren S 28089	
21	Bulpren S 28133	
22	Bulpren S 28190	
23	Bulpren S 28280	
24	Bulpren S 31048	
25	Bulpren S 31062	
26	Bulpren S 31360	
27	Bulpren S 32450	
28	Filtren T 28074	Etherbasierter Filterschaumstoff
29	Filtren TM 25133	

Nr.	Recticel-Produkt	Produktbeschreibung
30	Filtren TM 25190	Dichtschaumstoff, flammenbeständig und lärmreduzierend
31	Filtren TM 25280	
32	Filtren TM 25450	
33	Filtren TR 33450	
34	Fireflex S 305	
35	Fireflex S 305	
36	Fireflex S 309	
37	Fireflex S 606	
38	Fireflex T30	
39	Fireflex T30	Dichtschaumstoff für Automobilindustrie (Tier 1-Zulieferer), z.B. für Kopfstützen und Armlehnen
40	ISOS LP F 30	
41	ISOS S40BPT	
42	ISOS S40 PBF	Schaumstoffe für Reinigung und Polierscheiben für Industrieanwendungen, Automobilindustrie sowie Haushaltsanwendungen
43	Pottscorer 410	
44	Pottscorer 420	
45	Pottscorer 465	
46	Pottscorer 560	
47	Pottscorer 560/R	
48	Pottscorer 580	Rollenware für Automobilindustrie, z.B. für Sitzpolster, Türpaneele oder Dachhimmel
49	Pottscorer 680	
50	D45190/R	
51	B23045	
52	D26120	
53	D27150	
54	D30130	
55	D41170	
56	DB 30130	
57	S 235 E	
58	S 264	

Nr.	Recticel-Produkt	Produktbeschreibung
59	S 264 DE	
60	S 282	
61	S 313 D	
62	S 518 OW	
63	S 518 OW CO1	
64	S 616 D	
65	S 263 D (W104)	
66	S 263 D (W155)	
67	S 264 DEC	
68	S 313 D	
69	SF 304 MX	
70	SF 335 DE	
71	SF 367 D	
72	SF 394 MD	
73	SF 455 MX	
74	SF 455 MX/R	
75	SF 304 MX	
76	SF 335 DE	
77	SF 335 DE	
78	SF 397 MD	
79	SF 455 MX	
80	SF 455 MX/R	
81	SF 495 MX	
82	SF 574 M	
83	SF 594 M	
84	SF 646 D	
85	T25160 S	
86	T6070	
87	T7480 C	

Nr.	Recticel-Produkt	Produktbeschreibung
88	D 26120	
89	D30130 (W100 ; T	
90	D30130 (W100 ; T >4 mm)	
91	D41170	
92	D45190	
93	D45190/R (T 3-5 mm)	
94	D45190/R (T 2mm)	
95	D45190/R	
96	DB 30130	
97	DB 30130	
98	Pureseal W	
99	Pureseal W B	
100	Superseal KD	
101	Superseal KD – Rolle	
102	Superseal KD – Block	
103	Superseal W B	
104	Sweepex S 33 X EC/R	
105	Sweepex S31	
106	Sweepex S31 C/R	
107	Sweepex S31 F/R	
108	SX 305 M DWL	
109	SX 305 M HL	
110	T 30240 P	
111	DBRSeal M50	
112	DBRSeal M50	
113	dBRSeal P100	
114	dBRSeal P110	
115	Dryfeel F	
116	Dryfeel MS	

Nr.	Recticel-Produkt	Produktbeschreibung
117	Dryfeel S	
118	Dryfeel XS	
119	Hydroseal P440B	
120	Airseal P130X	
121	Airseal P130X B	
122	Flikes 318 M	
123	Flikes 318 MX	
124	Flikes 388 M	
125	Flikes 458 M	
126	Lamiflex 383 D	
127	Lamiflex 383 D/R	
128	Lamiflex 454 D	
129	Lamiflex 454 D H	
130	Lamiflex 554 D	
131	Sealan S 20	
132	Sealan S 20 F	
133	Situs T45 H	
134	Situs T45 X	
135	Situs T46065	
136	Situseal T 44050	
137	Situsense TT35	
138	Situsense TT35	

- **Liefermenge:** Bis zu zusätzlich 10 % ausgehend von der für das jeweilige Produkt gelieferten Menge zwischen November 2019 und Oktober 2020 als Referenzjahr.
- **Lieferpreise:** Die Lieferpreise für die zu liefernden Produkte entsprechen den zwischen Recticel und Eurofoam seit 1.1.2021 angewandten Preisen. Gleiches gilt für die Preisänderungsmechanismen für den Fall von Rohstoffpreisänderungen und gemäß einem Bonus-Malus-System; beide Preisänderungsmechanismen entsprechen den zwischen Recticel und Eurofoam verhandelten Konditionen für einen Liefervertrag (vgl. die der BWB am 12. März 2021 übermittelte Kopie der von

Eurofoam am 18.12.2020 an Recticel übersandten Fassung des Vertragsentwurfs; nachfolgend „Referenzentwurf“).

- **Lieferdauer:** Die Belieferung erfolgt für die Dauer von drei Jahren ab Wegfall des Durchführungsverbots.
- **Sonstiges:**
 - Eurofoam wird keinem Wettbewerbsverbot unterworfen.
 - Recticel darf die Belieferung unter einen üblichen force majeure-Vorbehalt stellen.
 - Recticel darf es Eurofoam untersagen, die (Handels-)Marken von Recticels Schaumstoffen für Schaumstoffe, die nicht von Recticel geliefert wurden, zu nutzen. Dies betrifft sowohl Schaumstoffe, die Eurofoam von Dritten bezieht als auch solche, die Eurofoam selbst produziert.
 - Alle weiteren Bedingungen dürfen nicht zu Eurofoams Nachteil von zwischen Recticel und Eurofoam verhandelten Konditionen für einen Liefervertrag abweichen, wie sie im Referenzentwurf festgehalten sind.
- **Erfüllung der Auflage:** Die Auflage ist erfüllt, wenn (i) Recticel den Amtsparteien innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Wegfall des Durchführungsverbotes nachweist, dass Recticel Eurofoam ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot zum Abschluss eines Liefervertrages zu den hier genannten Bedingungen gemacht hat und (ii) Recticel sich in weiterer Folge für die Dauer von drei Jahren ab Wegfall des Durchführungsverbots an die hier genannten Bedingungen hält.

VERPFLICHTUNGSZUSAGE II

Recticel wird bestehende österreichische Kunden von FoamPartner außer Eurofoam, die im Jahr 2020 retikulierte und/oder Spezialschaumstoffe von FoamPartner bezogen haben, für die Dauer von drei Jahren ab Wegfall des Durchführungsverbots unter den folgenden Bedingungen weiterhin im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen oder bisheriger Gepflogenheiten mit den bisherigen Mengen an retikulierten Schaumstoffen und Spezialschaumstoffen beliefern. Begünstigte sind österreichische

Kunden unabhängig davon, wohin die bestellte Ware geliefert wird und welches verbundene Unternehmen des österreichischen Kunden Vertragspartner ist. Soweit diese Kunden vertraglich einzelne bessere Bedingungen als die nachfolgend genannten vereinbart haben, bleiben diese Bedingungen aufrecht. Die Fortsetzung der Lieferpflicht unter nachfolgenden Bedingungen stellt somit den Mindeststandard der Belieferungspflicht fest. Abgesehen von diesem Mindeststandard bleiben geltende Verträge und Gepflogenheiten zwischen den Parteien so weit wie möglich aufrecht.

- **Liefergegenstand:** Recticel wird den jeweiligen Kunden mit denjenigen Schaumstoffen beliefern, die im Rahmen der bestehenden Lieferbeziehung bislang von FoamPartner geliefert wurden.
- **Liefermenge:** Bis zu zusätzlich 50 % ausgehend von der jeweils gelieferten Menge im Referenzjahr; als Referenzjahr kann der Kunde das Kalenderjahr 2019 oder das Kalenderjahr 2020 wählen.
- **Lieferpreise:** Die Lieferpreise für die zu liefernden Produkte entsprechen den bisherigen Lieferpreisen, vorbehaltlich einer Anpassung der Lieferpreise bei Änderungen der Rohmaterialpreise um 8 % oder mehr in Relation zu den Rohmaterialpreisen im jeweiligen Vorquartal, wobei die Änderung von den Vertragsparteien je hälftig getragen wird.
- **Lieferdauer:** Die Belieferung erfolgt für die Dauer von drei Jahren ab Wegfall des Durchführungsverbots.
- **Sonstiges:**
 - Bestellungen müssen im Rahmen der üblichen Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen erfolgen. Liefermengen für einen Monat dürfen bis zu 2/12 der Liefermenge des Referenzjahres umfassen. Haben Kunden keine gleichmäßige monatliche Nachfrage, so erfolgt nach Verfügbarkeit eine möglichst zeitnahe Lieferung mit einheitlichem Liefertermin.
- **Erfüllung der Auflage:** Recticel/FoamPartner informieren sämtliche Kunden über die Fortsetzung bisheriger Lieferbeziehungen unter Einhaltung der obenstehenden Mindestbedingungen und mit dem Hinweis, dass alle weiteren sowie insbesondere günstigere Vertragsbedingung und Gepflogenheiten aus der laufenden Lieferbeziehungen aufrecht bleiben.

1.3 Veröffentlichung der Auflagen

Die Zusammenschlussanmelder nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass die Verpflichtungszusagen auf der Webseite der Bundeswettbewerbsbehörde, <https://www.bwb.gv.at/>, veröffentlicht werden.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at